



für den Jugendhilfeausschuss  
-öffentlich-

für den Sozial-, Schul- und Kultur-  
ausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

## **Förderung der Schulsozialarbeit im Jahr 2012 und ab 2013**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 08.12.2003 mit Änderung vom 11.05.2005 und 15.12.2010 werden entsprechend Anlage 1 geändert. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2014.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: je nach Haushaltsplänen der Träger	Anteil Landkreis: 741.400,00 EUR
Teilhaushalt: 5 Produktgruppe: 36.20 und Teilhaushalt: 3 Produktgruppe: 21.40	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 741.400,00 EUR

Die Auswirkungen lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt überschlägig wie folgt berechnen.

Der Landkreis hat für 2012 die Förderung von 31,45 Stellen beschlossen. Bei einer Festbetragförderung von 16.700,00 EUR pro Stelle ergibt sich eine Gesamtbetrag von 525.215,00 EUR.

Die im Haushalt bereitgestellten Mittel betragen 741.400,00 EUR. Darin enthalten sind ca. 98.750,00 EUR für den Aufwand als Schulträgeranteil. Die Differenz der im Haushalt eingestellten Mittel der Jugendhilfe zu den nach der Neuregelung benötigten Mitteln beträgt somit 117.435,00 EUR. Hiermit könnten ca. 7 neue Stellen finanziert werden und insbesondere solche, deren Beschäftigungsumfang bisher unter 50 % einer Vollzeitstelle war.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Beschluss zu den Haushaltsmitteln 2012 für die Schulsozialarbeit (KT-Drucksache Nr. VIII-0381/2) lautete in Ziffer 3: „Die Förderung erfolgt im Hinblick auf das beabsichtigte Förderprogramm des Landes unter Vorbehalt“. Es war während der Haushaltsberatung absehbar, dass es eine Landesförderung geben wird, jedoch nicht in welcher Form.

Nach Bekanntgabe der Fördergrundsätze des Landes vom 27. April 2012 passt der Landkreis seine Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit an die Landesförderung Baden-Württemberg an.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die Förderung soll analog der Landesförderung einen Festbetrag pro 100 % Stelle von 16.700,00 EUR umfassen.
- Es soll ebenfalls analog mindestens ein Stellenumfang von 50 % einer Vollzeitstelle gefördert werden.

Die neuen Richtlinien mit den kenntlich gemachten Änderungen sind als Anlage 1 beigefügt. Zusätzlich sind die Änderungen in einer Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Herr Kreisrat Hans Gampe hat namens der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN per E-Mail am 21.06.2012 um einen Bericht zur Schulsozialarbeit und deren Finanzierung gebeten.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Landkreisförderung bisher

Der Landkreis fördert die Schulsozialarbeit und die Jugendberufshilfe. Im Jahre 2012 sind insgesamt 754.400,00 EUR eingestellt, davon für Schulsozialarbeit 741.400,00 EUR und für Jugendberufshilfe 13.000,00 EUR. In den 741.400,00 EUR sind Fördermittel an Antragsteller und 98.750,00 EUR des Landkreises für Aufwendungen als Schulträger enthalten (KT-Drucksache Nr. VIII-0381/2).

Für die einzelnen Schulen wurde jeweils einzeln beschlossen, in welchem Umfang Stellen bzw. Stellenanteile gefördert werden. Grundlage hierfür bilden die Schülerzahlen der Schule und ein Bedarfsindex, welcher aus Sozialdaten, die bei der Schule erhoben wurden, gebildet wurde.

Richtwerte geben an, wie sich die Förderung für die einzelnen Schularten darstellt.

Schulart	Stellen Schulsozialarbeiter pro 1 000 Schüler/-innen bei		
	tiefem Bedarfsindex	mittlerem Bedarfsindex	hohem Bedarfsindex
Grund-, Haupt- und Werkrealschule	1,5	1,8	2,1
Realschule	0,5	0,8	1,1
Berufsfachschule	0,5	0,8	1,1
Förderschule	5,0	5,3	5,6

Beispiel: Realschule mit 560 Schülern und einem mittleren Bedarfsindex  
 $560 / 1000 \times 0,8 =$  gerundet 0,5 Stelle

Für die Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufseinstiegsjahr wurden keine abgestuften Werte errechnet. Hier werden nur die Schülerzahlen berücksichtigt.

Die Richtlinien sehen einen Förderumfang von 40 % der anrechnungsfähigen Personalkosten vor. Zur Wahrung des Besserstellungsgebotes wird die Entgeltgruppe S 11 angesetzt.

Der Beschluss zu den Haushaltsmitteln 2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0381/2) lautete in Ziffer 3: „Die Förderung erfolgt im Hinblick auf das beabsichtigte Förderprogramm des Landes unter Vorbehalt“.

## **2. Landesförderung Baden-Württemberg ab 2012**

Am 27. April 2012 wurden dem Landkreis die angekündigten Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zugeleitet. Die Fördergrundsätze betreffen öffentliche Schulen und gelten vom 01.01.2012 bis 31.12.2014. Ob und in welcher Form das Land auch nach 2014 die Schulsozialarbeit noch fördern wird, steht noch nicht fest. Es gibt Überlegungen, die Mittel in den Finanzausgleich einzubeziehen und die Aufgabe den Kommunen zu übertragen.

- Zuwendungsempfänger sind in der Regel die Träger aller öffentlicher Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Der Landkreis Reutlingen hat seine Mitgliedsstädte/-gemeinden als Schulträger von öffentlichen Schulen angeschrieben und sie aufgefordert, mindestens für die bestehende Schulsozialarbeit Landesmittel zu beantragen. Ergänzend wurden alle Träger der Schulsozialarbeit durch die Verwaltung aufgefordert, sich mit der zuständigen Stadt/Gemeinde wegen der Beantragung zu verständigen.
- Die Zuwendung des Landes erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700,00 EUR, bei Teilzeitkräften wird entsprechend reduziert.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle. Die Fachkraft kann an einer bis maximal drei Schulen eingesetzt werden.
- Anträge können bis zum 30.06.2012 gestellt werden:  
für den Zeitraum 01.01.2012 - 31.07.2012 und 01.08.2012 - 31.07.2013

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales. Für alle neuen Stellen ab 2012 ist eine Stellungnahme des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich. Eine Bedarfsprüfung ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

## **3. Einbezug der Landesförderung bei der Landkreisförderung ab 2012**

Die Verwaltung hält eine Anpassung der Richtlinien des Landkreises an die Landesförderung ab 01.01.2012 in folgenden Punkten für sinnvoll.

- Die Landkreisförderung soll pro Vollzeitstelle einen Festbetrag von 16.700,00 EUR umfassen.
- Der Beschäftigungsumfang soll mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen.

Im Hinblick auf die bereits jetzt absehbare zeitliche Befristung der Landesförderung soll auch weiterhin eine Bedarfsprüfung stattfinden, damit die Mittel des Landkreises auch in Zukunft bedarfsgerecht eingesetzt werden.